

Eigenerklärung gemäß § 8 Absatz 9 Satz 2 EBeV 2030 zur Inanspruchnahme der Übergangsregelung bis zum 31.12.2023

1. Allgemeine Informationen

Name des BEHG-Verantwortlichen

DEHSt-Aktenzeichen

Bezeichnung der Biomasse-Brennstoffe, für die die Übergangsregelung in Anspruch genommen werden soll

2. Angaben zur Eigenerklärung

Wir machen Gebrauch von der Regelung nach § 8 Absatz 9 Satz 2 EBeV 2030 und erklären, dass

- a. mangels anerkannter Zertifizierungssysteme oder
- b. mangels Verfügbarkeit zugelassener Auditoren anerkannter Zertifizierungsstellen

eine Auditierung bzw. Zertifizierung

für den Biomasse-Brennstoff im gesamten Berichtsjahr 2023

für den Biomasse-Brennstoff vor dem

(Datum des Erstaudits)

nicht möglich war.

Diese Eigenerklärung erfolgt

für den BEHG-Verantwortlichen

für Wirtschaftsteilnehmer der Herstellungs- und Lieferkette

Bitte benennen Sie die Wirtschaftsteilnehmer der Herstellungs- und Lieferkette je Biomasse-Brennstoff, für die die Übergangsregelung in Anspruch genommen werden soll (mindestens 1 Unternehmen):

3. Bestehendes Zertifizierungssystem

Es wird folgendes Zertifizierungssystem genutzt (die Angaben zum Zertifizierungssystem sind nur auszufüllen, wenn die Abfrage zu 2.b. bestätigt wurde):

Zertifizierungssystem

Zu zertifizierender Bereich

feste Biomasse-Brennstoffe

(ausgenommen Verwendung in Abfallverbrennungsanlagen nach § 2 Abs. 2a BEHG)

gasförmige Biomasse-Brennstoffe

Systemteilnehmer ID (sofern möglich)

Der Eigenerklärung ist der Vertrag mit dem Zertifizierungssystem oder eine Bestätigung des Zertifizierungssystems, dass ein solcher Vertrag besteht, beigelegt. Diese gilt

für den BEHG- Verantwortlichen

für Wirtschaftsteilnehmer der Herstellungs- und Lieferkette (mindestens 1 Unternehmen)

In dem Fall, dass es kein anerkanntes Zertifizierungssystem gibt, ist der Eigenerklärung ein Beleg (z.B. ein entsprechendes ablehnendes Antwortschreiben eines Zertifizierungssystems) beigelegt.

4. Abschluss eines Vertrages mit einer Zertifizierungsstelle

Es wurde ein Antrag bei/Vertrag mit folgender Zertifizierungsstelle gestellt/geschlossen:

Der Eigenerklärung ist der Vertrag mit der Zertifizierungsstelle beigelegt. Dieser gilt
für den BEHG-Verantwortlichen

für Wirtschaftsteilnehmer der Herstellungs- und Lieferkette (mindestens 1 Unternehmen)

In dem Fall, dass keine Zertifizierungsstelle eine Auditierung/Zertifizierung bis spätestens 31.12.2023 bestätigen kann, ist der Eigenerklärung eine Anfrage bei mindestens drei Zertifizierungsstellen und deren ablehnende Antworten beigelegt. Die Anfragen beziehen sich auf

den BEHG-Verantwortlichen

Wirtschaftsteilnehmer der Herstellungs- und Lieferkette (mindestens 1 Unternehmen)

5. Erklärung zur Einhaltung der Voraussetzungen nach §§ 4 bis 6 BioSt-NachV

Der BEHG-Verantwortliche versichert, die Anforderungen nach den § 8 Abs. 2 EBeV 2030 in Verbindung mit §§ 4 bis 6 BioSt-NachV zu erfüllen und diese Vorgaben im Rahmen des von ihm angewandten Zertifizierungssystems einzuhalten (z.B. flächenbezogene Nachhaltigkeitskriterien, Treibhausgaseinsparberechnung).

Des Weiteren erklärt der BEHG-Verantwortliche, dass er eine Massenbilanz für die unter 1. genannten Brennstoffe führt.

Datum, Unterschrift